

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

An die
Damen und Herren Abgeordneten
der Fraktionen von CDU und SPD
des Sächsischen Landtages
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-1001

Telefax +49 351 564-1008

mp@sk.sachsen.de

Geschäftszeichen**(bitte bei Antwort angeben)**

SK.BLF-0401/3/3

Dresden, 2. Juni 2017

An die Mitglieder der Landesgruppe
Sachsen der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag und
die Mitglieder der Landesgruppe
Sachsen der SPD-Fraktion
im Deutschen Bundestag

Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Gesetzgebungsvorhaben zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 ist abgeschlossen. Bundestag und Bundesrat haben in dieser Woche das Gesetzespaket beschlossen und damit ein wichtiges und sehr umfangreiches Vorhaben erfolgreich beendet, das für die gedeihliche Entwicklung des Freistaates Sachsen von wesentlicher Bedeutung ist.

1. Ausgangslage:

Das jetzige Finanzausgleichssystem sowie der Solidarpakt II für die ostdeutschen Länder und weitere Finanzströme, wie z. B. die Entflechtungsmittel, laufen Ende 2019 aus. Für die künftige Finanzausstattung des Freistaates Sachsen bestanden daher ganz erhebliche Unsicherheiten. Insgesamt war die Zukunft von Zuweisungen an den Freistaat in Höhe von rund 770 Mio. Euro ungewiss. Dieser absehbare Einschnitt bedeutete gerade für die sächsische Finanzpolitik eine besondere Herausforderung, die seit mehr als zehn Jahren für Stabilität und Nachhaltigkeit steht. Mindereinnahmen in dieser Größenordnung hätten unweigerlich den weiteren Aufholprozess erheblich erschwert.

Neben dem Freistaat Sachsen waren davon alle ostdeutschen Länder betroffen, weil wir gemeinsam an den auslaufenden Finanzströmen bislang überproportional teilhaben, um insbesondere den Nachholbedarf nach der Wiedervereinigung zu decken.

Die schwierige Ausgangslage der ostdeutschen Länder in den Verhandlungen zeigt sich auch an einem Vorschlag des Bundes aus dem Sommer 2015: Darin hatte der Bund den Ländern zusätzliche Bundesmittel von 8 Mrd. Euro pro Jahr angeboten, von denen Sachsen nur einen Anteil von 455 Mio. Euro (113 Euro je Einwohner) erhalten hätte.

2. Was wurde in den Verhandlungen erreicht?

Bund und Länder haben sich am 14. Oktober 2016 geeinigt, dass der Bund zusätzliche Mittel in Höhe von rund 9,5 Mrd. Euro pro Jahr zur Verfügung stellt. Davon entfallen auf Sachsen 768 Mio. Euro (189 Euro je Einwohner). Im Vergleich zum Bundesvorschlag konnte somit nicht nur ein höherer Bundesbeitrag erreicht werden. Vor allem durch das enge Zusammenstehen aller ostdeutschen Länder konnte eine deutlich geänderte Verteilung unter den Ländern durchgesetzt werden, von der Sachsen maßgeblich profitiert.

Den ostdeutschen Ländern drohte mit dem Auslaufen des Solidarpakt II Ende 2019 gemeinsam der Wegfall von 2 Mrd. Euro. Diese schwerwiegende Zäsur der Einnahmeausstattung konnte verhindert werden. Auch die fehlenden Einnahmen durch das Auslaufen der Entflechtungsmittel konnte kompensiert werden. Das Bundesprogramm für den Gemeindeverkehr konnte ebenfalls über das Jahr 2019 hinaus verlängert werden. Im Ergebnis bleibt damit das Einnahmenniveau Sachsens von 2019 auf 2020 in etwa stabil. Die erwarteten zusätzlichen Einnahmen in Folge der Neuregelung von 768 Mio. Euro entsprechen in etwa dem Einnahmerückgang nach der letzten Tranche des Solidarpaktes II und den Entflechtungsmitteln im Jahr 2019. Darüber hinaus konnte zudem die Verlängerung der sog. Hartz-IV-Sonder-Bundesergänzungszuweisungen vereinbart werden, die in den Zahlentableaus der Bund-Länder-Einigung nicht enthalten sind. Sachsen erhält daraus voraussichtlich auch nach 2019 noch Zuweisungen in Höhe von rd. 150 - 200 Mio. EUR

Das erzielte Ergebnis ist für den Freistaat Sachsen nicht nur finanziell, sondern insbesondere auch strukturell ein Erfolg:

Die Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen bedeutet für die ostdeutschen Länder, dass das Nebeneinander von Länderfinanzausgleich und Solidarpakt nicht mehr notwendig ist. Die besondere Finanzschwäche der ostdeutschen Länder soll künftig nicht mehr über separat zu verhandelnde Solidarpakte, sondern bereits schon im Ausgleichssystem berücksichtigt werden. Während die Mittel aus dem Solidarpakt befristet und degressiv ausgestaltete Festbeträge waren, wird im Rahmen des neuen Ausgleichssystems die konkrete Finanzschwäche eines Landes einzelfallbezogen beachtet. Der vorhandene Nachholbedarf bei der Steuerkraft wird ebenso angemessen berücksichtigt wie eine positive Entwicklung. Anstelle der Degression des Solidarpaktes orientieren sich die Zuweisungen im Ausgleichssystem entsprechend der tatsächlichen

Entwicklung im Freistaat. Das bedeutet: Nähert sich die Finanzkraft Sachsens dem Bundesdurchschnitt an, nehmen die Zahlungen aus dem Ausgleichssystem ab und umgekehrt.

Der Nachholbedarf bei der Steuerkraft auf kommunaler Ebene wird künftig ebenfalls angemessener berücksichtigt. Zum einen wird die Finanzkraft der Kommunen schon bei der Durchführung des Ausgleiches unter den Ländern mit 75% stärker einbezogen als bisher. Im geltenden Finanzausgleich wurde diese Größe nur zu 64% angesetzt. Dies hat zur Folge, dass ein ganz wesentlicher Teil der fehlenden Steuerkraft nicht berücksichtigt wird und unausgeglichen bleibt.

Bereits jetzt schon leistet der Freistaat Sachsen im Bundesvergleich aus dem Landeshaushalt höhere Zuweisungen an die Gemeindeebene um die fehlende Steuerkraft zu kompensieren. Ab 2020 wird der Bund dem Freistaat zudem Gemeindesteuerkraftzuweisungen leisten und damit diese Zuweisungen an die kommunale Ebene unterstützen.

Das neue Ausgleichssystem ist damit insgesamt so ausgestaltet, dass die ostdeutschen Länder endgültig von den Solidarpakten abgenabelt und als gleichberechtigte Partner im neuen Ausgleichssystem integriert sind.

3. Künftige Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern:

Mit dem neuen Ausgleichssystem wird sowohl die Solidarität der Länder untereinander, als auch die Solidarität zwischen Bund und Ländern gewahrt. Das neue Ausgleichssystem wird leider oft fehlinterpretiert, als ob das Entstehen der Länder untereinander abgeschafft wäre, und der Bund die Lasten für finanzschwache Länder allein tragen würde. Der Vorwurf, mit dem Jahr 2019 ende auch die Solidarität unter den Ländern, trifft nicht zu.

Im künftigen System werden Länderfinanzausgleich und Umsatzsteuervorgangsausgleich verschmolzen. Der Ausgleich zwischen den Ländern erfolgt künftig auf der Ebene der Umsatzsteuerverteilung über Zu- und Abschläge zwischen den Ländern. Geschätzte 16 Mrd. Euro werden so im Jahr 2020 zwischen den Ländern umverteilt. Der Schwerpunkt des neuen Ausgleichssystems wird also weiterhin beim Ausgleich auf Länderebene liegen.

Es wird allerdings auch weiterhin einen vertikalen Ausgleich durch den Bund geben. So wird der Bund Umsatzsteueranteile an die Länder übertragen, die Bundesergänzungszuweisungen für finanzschwache Länder erhöhen und mit den Gemeindesteuerkraftzuweisungen sowie den Forschungszuweisungen zwei neue Instrumente einführen.

Bund und Länder arbeiten also gemeinsam an gleichen Lebenschancen überall in Deutschland. Im Zusammenspiel von horizontalem und vertikalem Ausgleich ergibt sich damit für die Länder eine angemessene Finanzausstattung.

Mit dem neuen Ausgleichssystem geben die Länder auch keine Kompetenzen oder Mitspracherechte an den Bund ab. Das Ausgleichssystem ist streng regelgebunden ausgestaltet. Der Bund ist zu den vereinbarten Zahlungen verpflichtet und kann diese nicht von einem wohlwollenden Verhalten der Länder abhängig machen. Die Neuregelung des Finanzausgleiches wird die Länder weder bei ihren politischen Entscheidungen im Land und noch bei ihrem Stimmverhalten im Bundesrat einschränken. Die Länder können wie bisher ihre eigenen Belange und Aufgaben selbst gestalten.

Entgegengekommen sind die Länder dem Bund im Rahmen des politischen Gesamtkompromisses ausschließlich außerhalb des Ausgleichssystems. Dem Bund war wichtig, die Bundesautobahnen von der Bundesauftragsverwaltung in eine Verkehrsinfrastrukturgesellschaft zu überführen, Finanzhilfen für Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur leisten zu können und mehr Steuerungs- und Kontrollrechte bei Finanzhilfen sowie mehr Rechte bei der Steuerverwaltung zu erhalten. Des Weiteren haben Bund und Länder die Errichtung eines Bürgerportals vereinbart und den Leistungsumfang beim Unterhaltsvorschuss erweitert. Zudem ist der Stabilitätsrat damit beauftragt, die grundgesetzliche Schuldenbremse zu überwachen.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, in meinem Schreiben vom 19. Oktober 2016 hatte ich Ihnen zugesagt, mich auch nach der erreichten Vereinbarung zwischen der Ministerpräsidentenkonferenz und der Bundesregierung bei der weiteren Umsetzung für einen erfolgreichen Abschluss der Reform im Sinne des Freistaates Sachsen einzusetzen. Das Ergebnis zur Neuregelung der föderalen Bund-Länder-Finanzbeziehungen ist eine faire Einigung, die für uns einen bedeutenden Schritt nach der Deutschen Wiedervereinigung darstellt. Erstmals ist der Freistaat Sachsen nicht mehr abhängig von degressiv ausgestalteten Festbeträgen aus einem Solidarpakt, sondern erhält die Grundausstattung an Einnahmen als gleichberechtigter Partner direkt aus dem System der Steuerverteilung. Zudem konnte der im Jahr 2020 drohende Einschnitt für den Landeshaushalt abgewendet werden. Für den Freistaat Sachsen bedeutet die Einigung eine sehr gute Basis für eine weiterhin kraftvolle, positive Entwicklung auch nach dem Jahr 2019.

Mit freundlichen Grüßen



Stanislaw Tillich